

Informationen zu Wegen in den Beruf der Erzieher/innen in Nordrhein-Westfalen

Inhalt

1.	Welche Ausbildungsformen gibt es?.....	2
1.1	Vollzeitschulische Ausbildung	2
1.2	Praxisintegrierte Ausbildung (PiA).....	2
1.3	Teilzeitschulische Ausbildung.....	3
2.	Erfülle ich die Aufnahmevoraussetzungen?.....	3
3.	Wie kann ich die Ausbildung finanzieren?	3
3.1	Schulgeld	4
3.2	Vergütung	4
3.3	BAföG.....	4
3.4	Aufstiegs-BAföG.....	4
3.5	Bildungskredit.....	5
3.6	Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter	5
3.7	Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen	6
3.8	Ergänzende Sozialleistungen	6
3.9	Leitfaden der Stiftung Warentest.....	6
4.	Wer berät mich?	6
5.	Wie finde ich Schulen?	8
6.	Kann ich die Ausbildung umgehen?	9
6.1	Anerkannte Berufsabschlüsse	9
6.2	im Ausland erworbene Qualifikationen	9
6.3	Externenprüfung.....	9
7.	Wie kann ich früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge finden?.....	11

1. Welche Ausbildungsformen gibt es?

Die Ausbildung zum/zur Erzieher/in findet in Nordrhein-Westfalen an so genannten Fachschulen für Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik (Berufskollegs) statt. Sie kann von den Fachschulen entweder in vollzeitschulischer, teilzeitschulischer oder praxisintegrierter Form angeboten werden.

Für alle Ausbildungsformen zum/zur Erzieher/in gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen für die Fachschulen in der Fachrichtung Sozialpädagogik. Um eine praxisintegrierte Ausbildung (PiA) beginnen zu können, wird zudem ein Anstellungsvertrag in einer sozialpädagogischen Einrichtung benötigt. Nähere Informationen zu den Aufnahmevoraussetzungen finden Sie im Kapitel 2.

Unseres Wissens nach gibt es keine Übersicht darüber, welche dieser Ausbildungsformen jeweils an welchen Fachschulen angeboten werden. In Kapitel 5 finden Sie eine Suchmöglichkeit zum Finden von Fachschulen in Nordrhein-Westfalen.

1.1 Vollzeitschulische Ausbildung

Die vollzeitschulische Ausbildungsform dauert drei Jahre. Sie gliedert sich in eine überwiegend fachtheoretische Ausbildung von zwei Jahren an der Fachschule (unvergütet) und ein anschließendes Berufspraktikum von einem Jahr (vergütet), das in entsprechenden Praxiseinrichtungen abgeleistet wird.

Falls die individuellen Förderbedingungen vorliegen, können die ersten beiden Ausbildungsjahre dieser Ausbildungsvariante über einen Bildungsgutschein der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters finanziert werden. Weitere Informationen zu einer über Bildungsgutschein finanzierten Umschulung finden Sie in Kapitel 3.

1.2 Praxisintegrierte Ausbildung (PiA)

In Nordrhein-Westfalen besteht an mehreren Standorten die Möglichkeit, die Ausbildung zum/ zur Erzieher/in praxisintegriert zu absolvieren. Die praxisintegrierte Ausbildung (PiA) dauert drei Jahre. Im Rahmen der PiA sind die Schüler/innen in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt und arbeiten dort an einem bzw. an zwei oder drei Tagen in der Woche (abhängig vom Ausbildungsjahr und der jeweiligen Schule). An den anderen Tagen der Woche besuchen die Schüler/innen dann das Berufskolleg. PiA-Schüler/innen müssen deshalb eine Praxisstelle vorweisen, bei der sie während der gesamten Ausbildungszeit in Teilzeit mit mindestens 18 Stunden pro Woche angestellt sein werden. In der Regel erhalten die PiA-Schüler/innen über die gesamte Ausbildungsdauer eine Vergütung, die, je nach Träger, Region und Ausbildungsjahr, in der Höhe sehr unterschiedlich ausfallen kann. Weitere Informationen zu Finanzierungsmöglichkeiten der Ausbildung finden Sie in Kapitel 3.

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat zur PiA ein Merkblatt veröffentlicht. Sie finden dieses neben anderen Informationen über die Webseite des Ministeriums:

<https://www.kita.nrw.de/fachkraefte-fachberatung/informationen-zur-aus-und-weiterbildung>

oder direkt:

https://www.kita.nrw.de/sites/default/files/public/20151020_merkblatt_pia.pdf

1.3 Teilzeitschulische Ausbildung

An wenigen Fachschulen Nordrhein-Westfalens wird auch eine teilzeitschulische Ausbildungsform angeboten. Diese gliedert sich in den Besuch einer Fachschule von 4 bis 5 Jahren Dauer zuzüglich eines ein- bis zweijährigen Berufspraktikums (je nachdem, ob es in Voll- oder in Teilzeit absolviert wird). Die Teilzeitausbildung in Nordrhein-Westfalen richtet sich vor allem an ausgebildete Kinderpfleger/innen und Sozial(pädagogische) Assistent/innen, die sich zum/zur Erzieher/in weiterqualifizieren möchten. In der Regel ist diese Personengruppe während ihrer Teilzeitausbildung in einer Kita als Ergänzungskraft angestellt und verdient sich darüber (teilweise) ihren Lebensunterhalt. In Nordrhein-Westfalen spielt die Teilzeitausbildung allerdings kaum noch eine Rolle.

2. Erfülle ich die Aufnahmevoraussetzungen?

Für alle Ausbildungsformen zum/zur Erzieher/in in Nordrhein-Westfalen gelten die gleichen Aufnahmevoraussetzungen. Um eine praxisintegrierte Ausbildung (PiA) beginnen zu können, wird zudem ein Anstellungsvertrag in einer sozialpädagogischen Einrichtung benötigt.

Am der Ausbildung Interessierte, die zwar über eine fachfremde Berufsausbildung oder eine (Fach-)Hochschulzugangsberechtigung, aber über keine anrechenbare pädagogische Aus- bzw. Vorbildung verfügen, benötigen in Nordrhein-Westfalen insgesamt 900 Stunden Praxiserfahrungen in einem für den Bildungsgang geeigneten pädagogischen Arbeitsfeld, um für die Ausbildung werden zu können. Die erforderlichen 900 Praxisstunden können z.B. über das Absolvieren eines Bundesfreiwilligendienstes, eines Freiwilligen Sozialen Jahres oder eines Praktikums erworben werden. Während eines Praktikums kann eine Sicherung des Lebensunterhaltes durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter gewährt werden, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen vorliegen. Vor dem Absolvieren der 900 Stunden praktischer Tätigkeit sollte man sich bei der Fachschule, an der man die Ausbildung zum/zur Erzieher/in anstrebt, dahingehend absichern, dass die Tätigkeit zu einer Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen führen wird.

Die Aufnahmevoraussetzungen zur Aufnahme an einer Fachschule für Sozialwesen in der Fachrichtung Sozialpädagogik (Berufskolleg) finden Sie in der **Anlage E, §5 (Seite 41) und §28 (Seite 43)** der „Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK“, siehe:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/BK/APOBK.pdf>

Um zu erfahren, ob Sie die Aufnahmevoraussetzungen an nordrhein-westfälischen Fachschulen der Fachrichtung Sozialpädagogik erfüllen, sollten Sie sich direkt an diese wenden. Die Schulen sind dazu Beratung beauftragt, Interessierte zu beraten. Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen könnten und nehmen Sie Kontakt zu ihnen auf. Viele Schulen bieten zudem Informationsveranstaltungen an.

3. Wie kann ich die Ausbildung finanzieren?

Jede/r an einer Ausbildung zum/zur Erzieher/in Interessierte sollte im Vorfeld der Umsetzung dieses Vorhabens die zu erwartende finanzielle Situation bestmöglich abschätzen können. Im schlimmsten Fall kann eine im Vorfeld der Ausbildung ungeklärte Finanzierungssituation zu einem Ausbildungsabbruch führen. Im Folgenden finden Sie weiterführende Informationen rund um das Thema Geld im Rahmen der Ausbildung zum/zur Erzieherin.

3.1 Schulgeld

An nordrhein-westfälischen Fachschulen wird kein Schulgeld erhoben. Kosten können allerdings für Lernmittel entstehen.

3.2 Vergütung

Vor allem für Menschen, die aus anderen Berufszweigen kommen und/oder eine Familie zu versorgen haben, kommt sehr häufig nur eine Ausbildungsform in Frage, während der neben der fachschulischen Ausbildung ein Einkommen erzielt werden kann.

Im Rahmen einer praxisintegrierten Ausbildung (PiA) sind die Fachschüler/innen von Beginn der Ausbildung an in einer sozialpädagogischen Einrichtung angestellt. Die Lernorte Fachschule und Praxis wechseln sich miteinander ab. Eine Besonderheit der praxisintegrierten Ausbildung ist, dass die Fachschüler/innen für ihre praktische Tätigkeit vergütet werden bzw. ein Ausbildungsgehalt beziehen. In der Regel erhalten die PiA-Schüler/innen über die gesamte Ausbildungsdauer eine Vergütung, die, je nach Träger, Region und Ausbildungsjahr, in der Höhe sehr unterschiedlich ausfallen kann.

Die vollzeitschulische Ausbildungsform wird, abgesehen vom Zeitraum des Berufspraktikums im dritten Jahr der Ausbildung nicht vergütet. In seltenen Fällen kann es sein, dass Praktika in den ersten beiden Jahren entlohnt werden. Für das Berufspraktikum kann es eine tariflich vereinbarte Vergütung nach dem TVÖD-SUE für Praktikant/innen geben, siehe:

<http://oeffentlicher-dienst.info/tvoed/sue/praktikanten.html>

Man sollte sich bei einem potenziellen Arbeitgeber in Vorfeld der Anstellung darüber informieren, wie hoch die monatliche Vergütung während des Berufspraktikums sein wird.

3.3 BAföG

Finanzielle Unterstützung während der Ausbildung kann nach dem BAföG gewährt werden, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Für Auszubildende an Abendgymnasien, Kollegs, Höheren Fachschulen und Akademien ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bezirk sich die Ausbildungsstätte befindet.

Für alle anderen Schüler/innen liegt die Zuständigkeit grundsätzlich bei dem Amt für Ausbildungsförderung der Stadt/Kreisverwaltung am Wohnort der Eltern.

Informationen zu den Voraussetzungen zum Bezug von BAföG, zur Förderhöhe und der Antragstellung finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/das-bafoeg-372.php>

Ihr zuständiges BAföG-Amt finden Sie bundesweit über diesen Link:

<https://www.bafög.de/de/inland---schulische-ausbildung-einschliesslich-praktika--487.php>

3.4 Aufstiegs-BAföG

Zum 01. August 2016 traten grundlegende Änderungen in dem Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung – Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz – (AFBG) in Kraft. Dieses Förderinstrument ist unter dem Namen „Meister-BAföG“ allgemein bekannt. Nun wird es „Aufstiegs-BAföG“ genannt.

Einen Überblick der erneuerten Fördermöglichkeiten finden Sie in einer vom Bundesministerium für Bildung und Forschung herausgegebenen Publikation:

[„Vom Meister- zum Aufstiegs-BAföG“](#)

Die Informationen der Publikation beziehen sich beispielsweise auf Förderhöhen von Fortbildungskosten, Unterhaltsbedarfen sowie Obergrenzen von Einkommens- und Freibeträgen. Zudem werden Ihnen Verlinkungen zu den regional zuständigen Förderämtern, Antragsformularen und Kontaktdaten zu einer kostenfreien Hotline zur Verfügung gestellt.

In dem Bereich „Fragen und Antworten“ der Webseite:

<https://www.aufstiegs-bafog.de/de/fragen-und-antworten-1794.html#Wie%20wird%20gef%C3%B6rdert>

finden sich detaillierte Darstellungen der Unterstützungsmöglichkeiten. So können beispielsweise Alleinerziehende, die Kinder unter 10 Jahren oder Kinder mit Behinderung im eigenen Haushalt erziehen, einkommens- und vermögensunabhängig zusätzlich einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von monatlich 130 Euro erhalten. Dieser Zuschlag wird während der gesamten Maßnahme gewährt und ist unabhängig davon, ob die Fortbildung in Voll- oder Teilzeit erfolgt.

3.5 Bildungskredit

Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit finden Sie hier: Bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres kann ein Bildungskredit in Anspruch genommen werden, der jedoch verzinst in voller Höhe zurückgezahlt werden muss und auch nur in den letzten 24 Monaten einer Ausbildung bezogen werden kann. Informationen zum Bildungskredit finden Sie hier:

<https://www.bafög.de/de/bildungskredit-110.php>

3.6 Umschulung über die Agentur für Arbeit/das Jobcenter

Die Finanzierung einer Umschulung zum/zur Erzieher/in über einen Bildungsgutschein ist in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich möglich. Die Ausbildungskosten und auch der Lebensunterhalt können, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen erfüllt sind, in den ersten zwei Ausbildungsjahren über den Bildungsgutschein finanziert werden. Im dritten Ausbildungsjahr kann dann im Rahmen des Berufspraktikums eine Vergütung erhalten werden. Fachschulen der Fachrichtung Sozialpädagogik müssen über eine sogenannte AZAV-Zertifizierung verfügen, um Bildungsgutscheine annehmen zu dürfen. In Nordrhein-Westfalen sind alle staatlichen Fachschulen AZAV-zertifiziert.

Ob über die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter ein Bildungsgutschein bewilligt werden kann, erfahren Sie von der örtlich zuständigen Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters. Bildungsgutscheine können grundsätzlich nur dann bewilligt werden, wenn man sich vor Beginn der Teilnahme durch die zuständige Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit oder des Jobcenters beraten lässt und die für eine Förderung nötigen individuellen Voraussetzungen erfüllt. Auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die Kontaktdaten der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit bzw. des zuständigen Jobcenters:

https://www3.arbeitsagentur.de/apps/faces/home/pvo?ba.l=de&_adf.ctrl-state=17wkyuunbb_1&_afLoop=5741883078873987&_afWindowMode=0&_afWindowId=null

3.7 Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen

Bei einem Berufswechsel aus gesundheitlichen Gründen kann, je nach individueller Situation und der Erfüllung der jeweiligen Fördervoraussetzungen, eine Umschulung zum/zur Erzieher/in über die Deutsche Rentenversicherung, Unfallversicherungen oder Berufsgenossenschaften (teil-)finanziert werden.

3.8 Ergänzende Sozialleistungen

Inwieweit zur Deckung des Lebensunterhaltes zusätzlich oder anstelle der oben genannten staatlichen Förderleistungen bzw. zu einem Gehalt ein Anspruch auf ergänzende Leistungen besteht, kann über die regionalen Jobcenter individuell geprüft werden:

https://www3.arbeitsagentur.de/apps/faces/home/pvo?ba.l=de&_adf.ctrl-state=17wkyunbb_24&_afLoop=5741918131273116&_afWindowMode=0&_afWindowId=null#!%40%40%3F_afWindowId%3Dnull%26_afLoop%3D5741918131273116%26ba.l%3Dde%26_afWindowMode%3D0%26_adf.ctrl-state%3D17wkyunbb_28

Fachschüler/innen, die mit eigenen Kindern im selben Haushalt leben, haben zur Finanzierung des Lebensunterhalts während einer Ausbildung (und auch während eines Praktikums oder einer regulären Berufstätigkeit) möglicherweise einen Anspruch auf **Kinderzuschlag** (zu beantragen bei der Familienkasse):

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kinderzuschlag-anspruch-hoehe-dauer>

Fachschüler/innen haben ggf. auch einen Anspruch auf **Wohngeld/Mietzuschuss** (im Falle von Wohneigentum: Lastenausgleich), sofern „dem Grunde nach“ kein Anspruch auf Leistungen, wie Arbeitslosengeld, Sozialgeld oder BAföG besteht.

3.9 Leitfaden der Stiftung Warentest

Ein kostenloser Leitfaden der Stiftung Warentest bietet einen Überblick von Förderungs- und Steuersparmöglichkeiten für Arbeitnehmer/innen, Menschen ohne Erwerbseinkommen, Berufsrückkehrer/innen oder Selbstständige, die sich beruflich fortbilden möchten. Es werden unterschiedliche Zuschusstöpfe von Bund und Ländern dargestellt, auf die zugegriffen werden kann, sofern die individuellen Fördervoraussetzungen vorliegen. Vor allem bei Lehrgängen über mehrere Jahre handelt es sich oft um Aufstiegsfortbildungen, die auf unterschiedliche Weise vom Staat unterstützt werden können. Zum Leitfaden: <https://www.test.de/Leitfaden-Weiterbildung-finanzieren-Weiterbildung-zahlt-sich-aus-4886405-0/>

4. Wer berät mich?

Auskunft zu einzelnen Ausbildungs- und Fortbildungsangeboten erteilen grundsätzlich die durchführenden Bildungsinstitutionen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.). Kontaktdaten der für die Ausbildung zum/zur Erzieher/in zuständigen nordrhein-westfälischen Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Sozialpädagogik finden Sie in Kapitel 5. Die Schulen sind von der obersten Schulaufsichtsbehörde des Landes mit der Beratung beauftragt. Besuchen sie die Webauftritte der Schulen, die für Sie in Frage kommen könnten und nehmen Sie Kontakt zu ihnen auf. Viele Schulen bieten zudem Informationsveranstaltungen an.

Aufnahmevoraussetzungen, Organisationsformen und Dauer der Ausbildung, sowie Anrechnungsmöglichkeiten einschlägiger Vorerfahrungen und Kriterien zur Anerkennung als Fachkraft, unterscheiden sich zwischen den Bundesländern teilweise sehr stark. Daher kann es sich für grenznah wohnende oder zu einem Umzug bereite Personen auch lohnen, Schulen über die Landesgrenzen hinaus zu kontaktieren. Zudem können sich auch die Schulen innerhalb eines Bundeslandes in vielerlei Hinsichten voneinander unterscheiden, beispielsweise in der Dauer der Ausbildung. Oft beraten die Schulen nur zu den Ausbildungsformen, die sie selbst anbieten. Empfehlenswert ist es, bei allen in Frage kommenden Schulen Informationen einzuholen.

Ausbildung

Für übergeordnete Fragestellungen zur **Ausbildung** oder wenn bei den zuständigen Bildungsinstitutionen (Fachschulen, Berufsfachschulen, Hochschulen, etc.) keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zu den für den Wohnort zuständigen Bezirksregierungen:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/NRW-Karte/index.html>

Bei Fragen zur **Externenprüfung** empfehlen wir ebenfalls eine Kontaktaufnahme zu den Bezirksregierungen

Wenn dort keine ausreichenden Auskünfte erhalten werden, empfehlen wir eine Kontaktaufnahme zum in höchster Instanz zuständigen Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW.

Zuständiges Ministerium für die Ausbildung zum/zur Erzieher/in:

Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW
Referat 312
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Telefon: (0211) 58 67 - 40

[poststelle\(at\)msw.nrw.de](mailto:poststelle(at)msw.nrw.de)

Zuständiges Ministerium für den Bereich Kindertageseinrichtungen:

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes NRW
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Telefon: (0211) 837 - 02

[poststelle\(at\)mskjks.nrw.de](mailto:poststelle(at)mskjks.nrw.de)

Zuständiges Ministerium für den Bereich Hochschule:

Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes NRW
Völklinger Str. 49
40221 Düsseldorf

Telefon: (0211) 896 - 04
[poststelle\(at\)miwf.nrw.de](mailto:poststelle(at)miwf.nrw.de)

Agentur für Arbeit und Jobcenter
www.arbeitsagentur.de

ESF-Modellprogramm "MEHR Männer in Kitas"

In den Projekten des ESF-Modellprogramms "MEHR Männer in Kitas" des BMFSFJ wurden, beispielsweise durch den Einsatz von Info-Bussen, Schüler-Praktika oder Mentorenprogrammen, Wege erprobt, mehr Männer für das Arbeitsfeld Kita zu gewinnen. In Köln ist ein ehemaliger Projektträger noch aktiv, siehe:
www.maik-caritasnet.de

Zuständige Stelle für im Ausland erworbene Qualifikationen

Die regional zuständigen Stellen für Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener Bildungs- und Berufsabschlüsse finden Sie bundesweit unter:
<https://www.erkennung-in-deutschland.de/html/de/>

Ein „Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen“ der Kultusministerkonferenz finden Sie über:
<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

5. Wie finde ich Schulen?

Eine Auflistung der nordrhein-westfälischen Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Sozialpädagogik (Berufskollegs) finden Sie hier:

https://www.kita.nrw.de/sites/default/files/public/adressen_fsp_nrw.pdf

Eine Suche ist ebenfalls über folgenden Link möglich, indem Sie bei „Suche nach Stichworten“ das Wort **Sozialpädagogik** eingeben:

<http://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/verfahren/ausb-st/index.php>

Berufsfachschulen Sozial-/Gesundheitswesen, an denen Ausbildungsgänge zur Kinderpflegerin/zum Kinderpflegerin und zur Sozialassistentin/zum Sozialassistenten durchgeführt werden, finden sie über folgenden Link, wenn Sie bei „Suche nach Stichworten“ das Wort **Kinderpflege** eingeben:

<http://www.bezreg-koeln.nrw.de/extra/verfahren/ausb-st/index.php>

Hochschulen

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie auf den Websites der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>

6. Kann ich die Ausbildung umgehen?

Menschen mit bestimmten im In- und Ausland erworbenen fachnahen pädagogischen Berufsabschlüssen können unter Umständen direkt oder über eine Externenprüfung als Fachkraft in nordrhein-westfälischen Kitas anerkannt werden. Im Folgenden finden Sie hierzu weiterführende Informationen.

6.1 Anerkannte Berufsabschlüsse

Im nordrhein-westfälischen Kinderbildungsgesetz KiBiz finden Sie Informationen darüber, welche beruflichen Qualifikationen Sie benötigen, um in Nordrhein-Westfalen als Fach- bzw. als Ergänzungskraft in einer sozialpädagogischen Einrichtung arbeiten zu können, siehe „Vereinbarung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel nach § 26 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz KiBiz) vom 26. Mai 2008 in der Fassung vom 1. Januar 2015“

https://www.mkffi.nrw/sites/default/files/asset/document/20150330_personalvereinbarung_veroeffentlichung_homepage.pdf

Sehr Informativ und Differenziert ist auch eine Broschüre des Landesjugendamts zum Personal in Kindertageseinrichtungen:

http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/dokumentationen/dokumente_95/kinder_und_familie/20150206_20/Personal_in_Kindertageseinrichtungen_2015.pdf

6.2 im Ausland erworbene Qualifikationen

Die regional zuständigen Stellen für Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener Bildungs- und Berufsabschlüsse finden Sie bundesweit unter:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/>

Ein „Infoportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen“ der Kultusministerkonferenz finden Sie über:

<http://anabin.kmk.org/anabin.html>

6.3 Externenprüfung

Der fachschulische Ausbildungsteil zur Erlangung des Berufsabschlusses "staatlich anerkannte Erzieherin/staatlich anerkannter Erzieher" kann im Rahmen einer Externenprüfung nur an Fachschulen für Sozialwesen der Fachrichtung Sozialpädagogik erworben werden. Das anschließende Berufspraktikum muss in jedem Fall durchgeführt werden. In Ausnahmefällen kann die reguläre Dauer des Berufspraktikums (ein Jahr in Vollzeit) auf minimal 6 Monate verkürzt werden. Eine Zulassung zur Externenprüfung an einer Fachschule ist nur bei Erfüllung der entsprechenden Zulassungsaussetzungen möglich. Die ergänzenden Bestimmungen zur Externenprüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik

und Heilerziehungspflege sind in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) in der Anlage E auf der Seite 44 im § 34 definiert, siehe:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulrecht/APOen/BK/APOBK.pdf>

Weiterführende Materialien/Handreichungen zur Externenprüfung:

<https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/bildungsgaenge-bildungsplaene/fachschule-anlage-e/materialien-handreichungen/materialien-handreichungen.html>

Weitere Informationen zur Externenprüfung können auch den Internetauftritten der für den jeweiligen Wohnort zuständigen Bezirksregierungen entnommen werden:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Ministerium/Service/NRW-Karte/index.html>

Wir empfehlen Interessierten dringend eine frühzeitige Kontaktaufnahme zu den für die Externenprüfungen zuständigen Bezirksregierungen, um verbindliche Informationen zu bereits erfüllten und gegebenenfalls zusätzlich zu erlangenden Zulassungsvoraussetzungen sowie dem nächstmöglichen Prüfungszeitpunkt zu erhalten. Die Bezirksregierung gibt auch nähere Auskünfte zu der Frage, ob nach nicht bestandener Wiederholungsprüfung noch eine Chance bestehen kann, eine Ausbildung zum/zur Erzieher/in im Bundesland Nordrhein_Westfalen oder bundesweit aufzunehmen. Die Kontaktdaten der Bezirksregierungen finden Sie in Kapitel 4.

Vorbereitungskurse zur Externenprüfung

Vorbereitungskurse auf eine Externenprüfung zum/zur Erzieherin sowie zum/zur Kinderpfleger/in werden in Nordrhein-Westfalen nicht von Fachschulen, sondern ausschließlich durch private/freie Bildungsträger angeboten, die über eine AZAV-Zertifizierung verfügen und damit Bildungsgutscheine annehmen dürfen. Interessierte Personen sollten vor Aufnahme eines solchen Vorbereitungskurses prüfen lassen, ob sie die individuellen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung mitbringen (hierzu bitte Kontakt zu der Bezirksregierung aufnehmen) Zusätzlich empfehlen wir, sich bei dem jeweiligen Bildungsanbieter darüber zu erkundigen, wie viele Teilnehmer/innen vorheriger Vorbereitungskurse die anschließende Prüfung bestanden haben.

Interessierte sollten zudem einen Termin bei der örtlichen Agentur für Arbeit / dem Jobcenter vereinbaren, um prüfen zu lassen, ob für sie die Möglichkeit besteht, einen Vorbereitungskurs gefördert zu bekommen.

Bundesweit können wohnortnahe Bildungsanbieter in Weiterbildungsdatenbanken, wie der der Bundesagentur für Arbeit recherchiert werden (Achtung: Eine Garantie für die Vollständigkeit der Angaben wird nicht gewährleistet), siehe:

<http://kursnet-finden.arbeitsagentur.de/kurs/>.

Wählen Sie zunächst die erweiterte Suche und geben Sie dann das Bildungsziel "Erzieher" ein. Anschließend wählen Sie ein Bundesland und wählen dann bei der Rubrik "Förderung" die Kategorie "mit Bildungsgutschein" aus.

7. Wie kann ich früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge finden?

Einen bundesweiten Überblick und weiterführende Informationen über früh- bzw. kindheitspädagogische Studiengänge erhalten Sie über die Studiengangsdatenbank der Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte:

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/studium-und-weiterbildung/studium/studiengangsdatenbank/>